



Bozen, 18.01.2022

Bearbeitet von:
Wolfgang Oberparleiter
Tel. 0471 417550
wolfgang.oberparleiter@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel
An die italienische Bildungsdirektion Amt 17.2
An die ladinische Bildungs- und Kulturdirektion**Rundschreiben Nr. 1/2022****Online-Wahl der einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen (EGV)**Sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate,

Die Wahl der einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen (EGV) finden vom **17. bis 19. März 2022 online** statt. Grundlage für die Wahlen ist der dezentrale Kollektivvertrag zu den Gewerkschaftsbeziehungen vom 23.12.2020, insbesondere Art. 9, 10 und 11 sowie die Anlage 1. Der dezentrale Kollektivvertrag samt Anlage 1 sind diesem Rundschreiben beigelegt.

Als Anlage erhalten Sie außerdem die Vereinbarung zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und den drei Bildungsdirektionen zur Durchführung der Wahl einschließlich des Wahlkalenders.

Im Folgenden die wichtigsten Regelungen sowie die **organisatorischen Aufgaben der Schulen**:

- Aufgrund des Online-Modus der Wahl wird nur eine einzige Wahlkommission auf Landesebene errichtet. Diese Landeskommission fasst die Wahlprotokolle ab, sammelt die Ergebnisse der Wahl, entscheidet über eventuelle Rekurse und übermittelt das Ergebnis der Wahl an die einzelnen Schuldirektionen.
- Die einzelnen Schuldirektionen erstellen die Liste der wahlberechtigten Lehrpersonen und senden die Anzahl der Wahlberechtigten **Ende Februar 2022** an die Landeswahlkommission. Dazu erhalten die Schuldirektionen ca. Anfang Februar 2022 eine eigene Mitteilung. Wahlberechtigt sind alle Lehrpersonen, die am Wahltag ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein befristetes Arbeitsverhältnis bis mindestens 30. April an der Schule haben. Ausschlaggebend ist nicht die Planstelle sondern der effektive Dienstsitz (z. B. Lehrperson mit provisorischer Zuweisung). Die abkommandierten und freigestellten Lehrpersonen sind an jener Schule zu erfassen, an der sie den letzten Dienstsitz hatten. Wahlberechtigt und somit in die Liste aufzunehmen sind auch Lehrpersonen,



welche aufgrund von Urlauben bzw. Warteständen im Sinne des geltenden LKV keinen effektiven Dienst leisten. Lehrpersonen, die an mehreren Schuldirektionen Dienst leisten, werden in die Listen jener Schulen eingetragen, von welcher sie verwaltet werden, und haben somit dort das Wahlrecht. Eine eventuelle nachträgliche Korrektur der Anzahl der Wahlberechtigten (z. B. aufgrund eines vorzeitigen Dienstaustrittes) sind der Wahlkommission umgehend mitzuteilen.

- Die Landeswahlkommission übermittelt die von den Schulen erhaltenen numerischen Daten (Anzahl der Wahlberechtigten) an das mit der Durchführung der Wahlen beauftragte Unternehmen.
- Das beauftragte Unternehmen sendet jeder Schuldirektion eine der Anzahl der Wahlberechtigten entsprechende Menge von Zugangscodes für das Portal für die Online-Wahl sowie die näheren Hinweise dazu. Die Schuldirektion übermittelt jeder einzelnen wahlberechtigten Lehrperson den persönlichen Zugangscode mit den entsprechenden Hinweisen.
- Die Wahlberechtigten rufen das Portal über den erhaltenen Link auf, geben ihren persönlichen Zugangscode ein und geben ihre Stimme ab.
- Die Kandidatenlisten werden von den Gewerkschaftsorganisationen erstellt. Wählbar sind jene Lehrpersonen, die als Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf den von den Gewerkschaftsorganisationen eingebrachten Listen angeführt sind und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, in Vollzeit oder Teilzeit, haben. Es ist die Aufgabe der Wahlkommission, die Wählerlisten zu überprüfen bzw. die Wählbarkeit einer Lehrperson festzustellen. Es kann somit sein, dass die Wahlkommission in Zweifelsfällen in der Schule nützliche Informationen einholt.
- Die Online-Wahl ist geheim und direkt. Der persönliche Code, der für den Zugang zum Online-Portal für die Stimmabgabe verwendet wird, lässt keine Rückschlüsse auf die Identität des Wählers zu und kann nur einmal verwendet werden.
- Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Lehrpersonen daran teilnimmt. Im Falle des Nichterreichens des geforderten Quorums werden die Wahlen in der Zeit vom 07. bis 09. April 2022 wiederholt.

Die Landeswahlkommission besteht aus folgenden Personen:

Barbacetto Stefano - GBW-FLC CGIL

Folli Francesca - SGBC/SL

Leider Silvia - SSG ASGB

Salotto Alessandro - UIL SGK

Bonifaccio Fabio – Italienische Bildungsverwaltung

Oberparleiter Wolfgang – Deutsche Bildungsverwaltung

Piccolruaz Alexander – Ladinische Bildungsverwaltung

In Kürze wird eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet und bekannt gegeben, an welche eventuelle Fragen gerichtet werden können.

Die Schulen werden ersucht, dieses Rundschreiben an der Anschlagtafel anzubringen und allen Lehrpersonen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
i.V. Wolfgang Oberparleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

- Landesvertrag mit Anlage
- Vereinbarung und Wahlkalender

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WOLFGANG OBERPARLEITER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 14e9100

unterzeichnet am / sottoscritto il: 18.01.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 18.01.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 18.01.2022